Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6206**

17. Wahlperiode 15. 06. 2011

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Cornelia Behm, Friedrich Ostendorff, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/5995 –

Zulassung von dimethoathaltigen Pestiziden zur Bekämpfung von Kirschfruchtfliegen und Konsequenzen für den Umwelt- und Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat den Einsatz der Pflanzenschutzmittel Perfekthion und Danadim Progress mit dem Wirkstoff Dimethoat gegen Kirschfruchtfliegen in Süß- und Sauerkirschen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Pflanzenschutzgesetzes bis zum 12. August 2011 genehmigt.

Dimethoat gilt als erbgutschädigend und neurotoxisch. Es ist stark wassergefährdend und giftig für Wasserorganismen. Die Schädlichkeit für die Umwelt, vor allem für Bienen und Vögel, ist hoch. Aus diesem Grund führen sowohl Greenpeace als auch das Pestizid Aktions-Netzwerk e. V. PAN Dimethoat auf ihren jeweiligen sog. schwarzen Listen der besonders gefährlichen Pestizidwirkstoffe.

1. Welche Anwendungsbestimmungen und Auflagen hat das BVL für die Anwendung von dimethoathaltigen Pestiziden im Kirschanbau verfügt?

Die Anwendung der dimethoathaltigen Pflanzenschutzmittel „Danadim Progress“ und „Perfekthion“ darf nur bei Starkbefall nach Warndienstaufruf der zuständigen Landesbehörde erfolgen. Vom Anwender ist zu belegen, dass die erforderliche Technik zur Anwendung vorhanden ist. Anwendungen sind zu dokumentieren und der zuständigen Landesbehörde zu melden. Die festgesetzten Anwendungsbestimmungen und Auflagen dienen dem Schutz von Anwendern, Arbeitern, Bienen sowie Fischen und Fischnährtieren.

Für „Danadim Progress“ und „Perfekthion“ wurden Sicherheitsabstände zu Gewässern von mindestens 5 bis 10 Metern in Abhängigkeit von der Qualität der Pflanzenschutzgeräte (Abdriftminderung) als Anwendungsbestimmungen festgesetzt. Zum Schutz von in Saumbiotopen lebenden Arten dürfen bei einem Mindestabstand von 5 Metern nur Geräte mit einer Abdriftminderung von min-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 10. Juni 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

destens 99 Prozent gegenüber einem Standardgerät verwendet werden. Die Genehmigungsbescheide des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vom 14. April 2011 nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) für die Pflanzenschutzmittel „Danadim Progress“ und „Perfekthion“ mit dem Wirkstoff Dimethoat enthalten im Einzelnen folgende Anwendungsbestimmungen und Auflagen:

A. Anwendungsbestimmungen

NW468

Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

NW605

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.

50 Prozent – 5 Meter; 75 Prozent – *; 90 Prozent – *

NW606

Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50 000 Euro geahndet werden.

10 Meter

NT110

Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 Meter zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 Meter mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 99 Prozent eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 Meter erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 Meter breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 Meter nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70 a vom 13. April 2002) in der jeweils

geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

B. Auflagen

Auf den Behältnissen und den abgabefertigen Packungen sind anzugeben: Die in diesem Bescheid festgesetzten Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen sowie

NW264

Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

NB6611

Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft (B1). Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

SB001

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

SB110

Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.

SE110

Dicht abschließende Schutzbrille tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

SF1891

Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist. Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb 48 Stunden sind dabei der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

SS110

Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

SS120

Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

SS2101

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

SS2202

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

SS422

Kopfbedeckung aus festem Stoff mit breiter Krempe tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels in Raumkulturen.

SS610

Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

ST1102

Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

ST1203

Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

2. Welchen Umfang wird der Einsatz von dimethoathaltigen Pestiziden nach Schätzung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz haben (sowohl bezüglich der Menge als auch der Fläche)?

Die tatsächliche Anwendung von dimethoathaltigen Pflanzenschutzmitteln lässt sich derzeit nicht abschließend feststellen. Das BVL geht aber davon aus, dass die maximal genehmigte Menge von 1 350 Litern je genehmigtem Pflanzenschutzmittel (insgesamt 2 700 Liter) nicht überschritten wird. Diese Menge wäre ausreichend für die Behandlung von insgesamt 4 000 Hektar. Vielmehr ist anzunehmen, dass diese Menge nicht vollständig benötigt wird.

Aufgrund des frühen Vegetationsbeginns ist die Entwicklung der Kirschen bereits sehr weit fortgeschritten, so dass für frühe Sorten aufgrund der 28-tägigen Wartezeit in den meisten Fällen keine Anwendung dimethoathaltiger Pflanzenschutzmittel mehr in Frage kam.

Das Auftreten der Kirschfruchtfliege ist regional unterschiedlich, da in Abhängigkeit von Bodenbeschaffenheit, Austrocknung bzw. Niederschlägen der Schlupf aus dem Boden unterschiedlich verläuft. Es ist jedoch auch bei geringer Populationsdichte mit Befall zu rechnen, da die Weibchen eine hohe Anzahl an Eiern produzieren und diese jeweils einzeln in die Kirschen ablegen.

Für spätere Kirschsorten sowie für Sauerkirschen bei Auftreten der Amerikanischen Kirschfruchtfliege ist daher mit einer Behandlung mit dimethoathaltigen Pflanzenschutzmitteln zu rechnen. Da die Anwendungen zu dokumentieren und der zuständigen Länderbehörde zu melden sind, wird die tatsächliche Anwendung von dimethoathaltigen Pflanzenschutzmitteln nach der Saison erfasst werden können.

3. Wurden die Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder durch das BVL über die Zulassung von dimethoathaltigen Pestiziden für Kirschen informiert, und wenn nein, warum nicht?

Genehmigungen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 PflSchG werden im Internet unter folgender Adresse bekannt gemacht:

http://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/02_Genehmigungen/psm_ZugelPSM_genehmigungen_basepage.html?nn=1400372

Sie sind dort auch von den Lebensmittelbehörden der Länder einzusehen.

4. Wird es als Folge der Zulassung von dimethoathaltigen Pestiziden im Kirschanbau ein besonderes Rückstandsmonitoring bei Kirschen geben, und wenn ja, wie wird dieses umgesetzt?

Im Rahmen der risikoorientierten Überwachung der Länder wurde bislang regelmäßig auf Dimethoat in Kirschen untersucht, so im Jahr 2009 insgesamt 279 Proben. Das BVL sieht vor dem Hintergrund der vorliegenden Rückstandsdaten keine Veranlassung für ein besonderes Rückstandsmonitoring.

5. Wird es als Folge der Zulassung von dimethoathaltigen Pestiziden im Kirschanbau eine Erfassung und Bewertung möglicher ökologischer Auswirkungen insbesondere auf Bienen sowie Boden- und Wasserorganismen geben, und wenn ja, wie werden diese umgesetzt?

Ein Überwachungsprogramm für Bienen, Boden- und Wasserorganismen wurde im Rahmen der Genehmigung der dimethoathaltigen Pflanzenschutzmittel nicht gefordert und wird vom BVL nicht für erforderlich angesehen.

6. a) Können Rückstände von Dimethoat in den üblichen Untersuchungsverfahren erfasst werden oder sind hierfür Einzelnachweisverfahren nötig?

   b) In wie vielen staatlichen und durch staatliche Kontrollbehörden genutzten Laboren können Rückstandsuntersuchungen für Dimethoat durchgeführt werden?

Der Wirkstoff Dimethoat und sein Metabolit Omethoat können in Lebensmitteln pflanzlichen Ursprungs mit Multimethoden (§ 64 LFGB Methode L 00.00-34, ChemElut Methode, QuEChERS Methode) mit Bestimmungsgrenzen zwischen 0,01 und 0,02 mg/kg erfasst werden. Einzelmethoden sind nicht erforderlich. Die genannten Multimethoden gehören zum Standard in der Lebensmittelüberwachung der Länder.

7. a) Welche dimethoathaltigen Pflanzenschutzmittel sind in welchen anderen EU-Ländern für welche Kulturen zugelassen?

   b) Welche Auswirkungen haben diese Zulassungen auf das Rückstandsmonitoring bei aus diesen Ländern importierten Produkten?

Der Wirkstoff Dimethoat ist mit Richtlinie 2007/25/EG vom 23. April 2007 in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG bis zum 30. September 2017 aufgenommen worden. Laut Wirkstoff-Datenbank der Europäischen Kommission sind in 26 Mitgliedstaaten der Europäischen Union Zulassungen dimethoathaltiger Pflanzenschutzmittel erteilt worden. In Litauen befindet sich ein Zulassungsantrag in Bearbeitung.

Eine umfassende und abschließende Aufstellung nach Kulturen, für die in den Mitgliedstaaten Zulassungen bestehen, ist nicht möglich, da nicht alle Mitglied-

staaten diese Informationen bereithalten, die Datenbanken oft nur in Landessprache abgefasst sind und zudem die Gültigkeit der teils durch Bescheide oder ähnliche Rechtsakte dargestellten Angaben nicht einwandfrei nachvollziehbar ist.

Nach einer Überblicksrecherche konnten folgende Informationen zusammengestellt werden:

Mitgliedstaat	Kulturen, für die dimethoathaltige Pflanzenschutzmittel zugelassen sind
Belgien	Zucker- und Futterrübe, Karotte, Pastinak, Sellerie, Rettich, Schwarzwurzel, Steckrübe, Mairübe, Küchenzwiebel, Schalotte, Blumenkohl, Rosenkohl, Weißkohl, Spitzkohl, Rotkohl, Chicoree, Futtererbse, Spargel, Zierpflanzen
Dänemark	Rüben, Getreide, Erbsen, Ackerbohne, Mais, Raps, Kartoffel, Gemüse, Kern- und Steinobst, Beerensträucher, Erdbeere, Zierpflanzen, Grassamen
Deutschland	Zucker- und Futterrübe, Getreide, Rosenkohl, Spargel, Chicoree, Schnittlauch, Möhre, Radieschen, Rettich, Knollensellerie, Zwiebelgemüse, Kopfkohl, Blumenkohl, Pastinak, Speiserüben, Beeten, Brokkoli, Porree, Ziergehölze, Zierpflanzen
Estland	Hafer, Gerste, Kohl, Saatkartoffeln, Erdbeeren (Vermehrungspflanzen), Zuckerrübe, Sommerweizen, Futterrübe, Winterweizen, Winterraps
Finnland	Apfel, Stachelbeere, Johannisbeere, Steckrübe, Kohl, Zwiebel, Karotte, Zuckerrübe, Getreide
Frankreich	Kirsche, Weintraube, Apfel, Olive, Artischocke, Spargel, Karotte, Chicoree, Kohl, Salat, Melone, Rosen
Griechenland	keine Recherche nach Kulturen möglich (8 Produktzulassungen)
Irland	Forstpflanzen
Italien	keine Recherche nach Kulturen möglich (mehrere Produktzulassungen)
Lettland	Getreide, Futtererbsen, Zucker- und Futterrübe, Kartoffel, Apfel, Birne, Pflaume, Erdbeere, Zwiebel, Zierpflanzen, Kiefer, Hartholz
Malta	keine Recherche nach Kulturen möglich (4 Produktzulassungen)
Niederlande	Getreide, Zucker- und Futterrübe, Pflanzkartoffeln, Kartoffel, Zierpflanzen, Möhren, Kohlrabi, Zichorie, Sellerie, Zwiebel, Kohl
Österreich	Kirschen, Zwiebelgemüse, Erbsen, Brokkoli, Karfiol, Kohl, Kohlsprossen, Kraut, Salat, Zierpflanzen, Rüben, Beta-Rüben
Polen	keine Recherche nach Kulturen möglich (mehrere Produktzulassungen)
Portugal	keine Recherche nach Kulturen möglich (mehrere Produktzulassungen)
Rumänien	keine Recherche nach Kulturen möglich (mehrere Produktzulassungen)
Schweden	Zuckerrübe, Karotte
Slowakei	Winterweizen, Bohnen, Zucker- und Futterrübe, Pflanzkartoffel, Raps, Sonnenblume, Tabak, Kernobst, Steinobst, Kohlgemüse, Tomaten, Gurken, Porree, Zwiebeln, Knoblauch, Spinat, Zierpflanzen
Slowenien	Erdbeere, Zucker- und Futterrübe, Spargel, Olive, Zierpflanzen, Zwiebel
Spanien	Baumwolle, Zitrusfrüchte, Nelken, Ziergräser, Ziergehölze, Zuckerrübe, Kichererbse, Olive, Kohl
Tschechien	Petunie, Gurke, Tomate, Tabak, Kohlgemüse, Raps, Bohnen, Kartoffel, Zwiebel, Knoblauch, Porree, Zuckerrübe, Getreide
Ungarn	Luzerne, Mandel, Schwarzer Nachtschatten, Bohne, Gerste, Kirschen, Walnuss, Flachs, Kümmel, Forstpflanzen, Fingerhut, Knoblauch, Weintraube, Grüner Pfeffer, Hopfen, Hülsenfrüchte, Liebstöckel, Lupine, Futtermais, Arzneipflanzen, Hirse, Minze, Hafer, Zwiebel, Zierpflanzen, Trockenerbsen, Apfel, Mohn, Roggen, Sauerkirsche, Fenchel, Tabak, Tomaten, Triticale, Weizen, Quitte, Sonnenblume, Engelwurz
Vereinigtes Königreich	Futtergräser, Zucker- und Futterrübe, Mangold, Zierpflanzen, Rote Beete, Roggen, Triticale, Weizen
Zypern	keine Recherche nach Kulturen möglich (mehrere Produktzulassungen)

Nach den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005, Kapitel 5, führen die Mitgliedstaaten repräsentativ und stichprobenartig amtliche Kontrollen durch, um die Einhaltung der genannten Verordnung sicherzustellen. Auch sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Risiko orientiert nationale Mehrjahresprogramme zur Kontrolle von Rückständen durchzuführen. Hinzu kommt ein koordiniertes mehrjähriges Kontrollprogramm der Gemeinschaft das im Rahmen des nationalen Kontrollprogramms berücksichtigt wird. Das Gemeinschaftsprogramm sieht aktuell Untersuchungen auf Dimethoat in verschiedenen Kulturen vor (vgl. Verordnung (EG) Nr. 901/2009 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Gemeinschaft für 2010, 2011 und 2012 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Bewertung der Verbraucherexposition (ABl. L 256 vom 29.9.2009, S. 14)). Die Ergebnisse der Überwachungstätigkeiten sind zu veröffentlichen. Für das koordinierte Kontrollprogramm der Gemeinschaft veröffentlicht die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit die Ergebnisse. In Deutschland veröffentlichen die zuständigen Länder ihre Ergebnisse. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht in Absprache mit den Ländern die Ergebnisse aller Länder.

8. Werden die nun in Kraft tretenden Vorgaben für die zonale Zulassung von Pestiziden innerhalb der EU Auswirkungen auf die Zulassungssituation von dimethoathaltigen Pestiziden in Deutschland haben, und wenn ja, welche sind dies?

Die Auswirkungen der zonalen Zulassung auf die Zulassungssituation von dimethoathaltigen Pflanzenschutzmitteln ist derzeit noch nicht absehbar.

9. Inwieweit unterstützt die Bundesregierung die Forschung zu alternativen Bekämpfungsmethoden gegen die Kirschfruchtfliege und deren Praxiseinführung?

Seit 2002 bilden Forschungsarbeiten zu neuen, selektiven Verfahren zur Bekämpfung der Kirschfruchtfliege einen Schwerpunkt am Institut für Pflanzenschutz in Obst- und Weinbau in Dossenheim, das Teil des Julius Kühn-Instituts (JKI), Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, ist. Intensiv bearbeitet wurde die biologische Bekämpfung mit insektenpathogenen Nematoden und bis heute die Anwendung von Ködersprays. Begleitend hierzu und als wichtige Grundlage für die Optimierung der Bekämpfung wird eine Vielzahl von Aspekten der Biologie der Kirschfruchtfliege untersucht. Außerdem konnte ein Zuchtverfahren etabliert werden, damit grundlegende Fragen zur Entwicklung neuer Verfahren fortlaufend im Labor bearbeitet werden können und nicht nur einmal im Jahr während des natürlichen Auftretens. Des Weiteren wurden mehrere Fachgespräche zur Problematik der Bekämpfung der Kirschfruchtfliege durchgeführt, auch mit Expertinnen und Experten aus anderen europäischen und außereuropäischen Ländern.

Biologische Bekämpfung mit insektenpathogenen Nematoden

Unter optimalen Bedingungen im Labor wurden hohe Infektionsraten an den zur Verpuppung in den Boden einwandernden Larven erzielt. Unter Praxisbedingungen lagen die Infektionsraten jedoch auch bei hohen Aufwandmengen (250 000 oder 500 000 Nematoden der Arten Steinernema feltiae und Steinernema carpocapsae pro m^2) und mehrfacher Behandlung unter 50 Prozent. In Labor- und Freilandversuchen wurde auch die Anwendung der Nematoden gegen schlüpfende Kirschfruchtfliegen geprüft. Adulte Kirschfruchtfliegen

wurden zwar erfolgreich von Nematoden infiziert, doch erwies sich die Behandlung trotz doppelter Aufwandmenge (d. h. 1 Mio. Nematoden/m^2) als nicht effektiv genug, um die Zahl vitaler Fliegen wirksam zu reduzieren. Der Einsatz von insektenpathogenen Nematoden kann somit für die Praxis vom JKI nicht empfohlen werden.

Ködersprays

Das Verfahren beruht auf der Behandlung von Teilbereichen der Kirschbäume mit einer Mischung aus Futtersubstanzen (z. B. Eiweiße, Zucker) und einem Insektizid. Mit dem Futterköder nehmen die adulten Fliegen das Insektizid auf. Ein großer Vorteil des Verfahrens ist, dass im Vergleich zur üblichen Flächen-/Baumapplikation geringere Insektizidmengen angewandt werden. Während durchaus gute bis sehr gute Bekämpfungserfolge mit einem Spinosad-haltigen Produkt (GF-120®, Dow AgroSciences GmbH) sowie eigenen Ködermischungen mit Spinosad oder dem Insektizid NeemAzal-T/S® (Trifolio-M GmbH) in Feldkäfigversuchen erzielt wurden, konnte der Nachweis der sicheren Wirkung im Praxisversuch mit der natürlichen Population noch nicht erbracht werden. Ein großer Nachteil der verfügbaren Ködersprays ist ihre geringe Regenstabilität. Außerdem muss die Anlockung zum Insektizidköder verbessert werden, z. B. durch das Einbinden von Lockstoffen. Hierzu haben am JKI bereits Forschungsarbeiten begonnen.

10. a) Welche alternativen Ansätze zur Bekämpfung der Kirschfruchtfliege sind der Bundesregierung aus anderen Staaten inner- und außerhalb der EU bekannt?

    b) Wie bewertet die Bundesregierung diese Ansätze?

Untersuchungen in der Schweiz haben für Beauveria bassiana bei Baumbehandlung und mehrfacher Anwendung Wirkungsgrade von 60 bis 70 Prozent belegt. Naturalis-L (Beauveria bassiana) ist seit 2008 in der Schweiz und Italien gegen die Kirschfruchtfliege zugelassen. Naturalis-L sollte fünf bis zehn Tage nach Flugbeginn bis sieben Tage vor der Ernte in siebentägigen Abstand appliziert werden. Bei höherem Befallsdruck sowie bei Hochstammbäumen, bei denen eine gute Benetzung der oberen Baumkrone applikationstechnisch oft nicht möglich ist, ist die Wirksamkeit nicht ausreichend.

In der Schweiz, Italien und Deutschland wurden Versuche mit Netzabdeckungen durchgeführt. Mit Netzabdeckung des Bodens unter den Kirschbäumen konnte die Vermadung in Schweizer Untersuchungen signifikant reduziert werden. Das Verfahren ist jedoch sehr teuer und zeitaufwendig. Zudem muss die Abdichtung durch das Netz über die gesamte Dauer des Adultenschlupfes (ca. vier Wochen) gewährleistet sein. Die Bodenabdeckung schützt allerdings nicht vor Zuflug, so dass diese Methode nur für isolierte Anlagen in Frage käme. In Kombination mit Überdachungssystemen können Kirschanlagen durch das Anbringen von Kulturschutznetzen prinzipiell gegen den Zuflug von Kirschfruchtfliegen geschützt werden. In Anlagen, die bereits Befall aufweisen, muss die vorhandene Population zunächst bekämpft werden. Diese Methode ist jedoch nur für junge Intensivanlagen geeignet und schon allein aufgrund der Überdachungssysteme sehr teuer. Außerdem liegen bisher keine Erfahrungen vor, ob es unter Praxisbedingungen gelingt, die Dichtigkeit der Netze über mehrere Jahre zu erhalten, auch unter dem Gesichtspunkt, dass für das Befahren der Kirschanlage im Rahmen üblicher Pflegemaßnahmen sowie bei gestaffelter Ernte verschiedener Kirschsorten praktikable Zugänge durch die Netze notwendig sind.

Nach Untersuchungen in Italien erwies sich die komplette Einnetzung der Bäume und damit die aufwändigste Methode als am effektivsten. Die Kosten

einer Kompletteinnetzung stehen jedoch in keiner Relation zu den zu erzielenden Erzeugerpreisen für Kirschen. Die Investitionskosten können durch die Einnahmen nicht gedeckt werden.

In den USA und Kanada ist ein Köder mit dem Insektizid Spinosad (GF-120 NF Naturalyte Fruit Fly Bait, Fa. Dow AgroSciences) zur Bekämpfung der Kirschfruchtfliege zugelassen. Wie bereits oben beschrieben, sind auch bei diesem Köderspray die fehlende Regenbeständigkeit und die fehlende Fernanlockung der Fliegen nachteilig. Im Praxiseinsatz sind wöchentliche Behandlungen sowie Nachbehandlungen nach Regen erforderlich. Bei höherem Befallsdruck war die Wirksamkeit oft nicht ausreichend. Außerdem wurden Randeffekte, d. h. höherer Befall am Rand der Kirschanlagen, beobachtet, die durch Zuflug von befruchteten Weibchen zu erklären sind.

Wirksame Alternativen zur Anwendung von Insektiziden stehen für die Bekämpfung der Kirschfruchtfliege derzeit weltweit nicht zur Verfügung. Die Optimierung von Ködersprays und ggf. die Entwicklung von Köderstationen werden vom JKI favorisiert und weiterverfolgt. Aufgrund der Komplexität der Forschungsarbeiten zu volatilen Wirtspflanzenduftstoffen und Pheromonen der Kirschfruchtfliege sind dies langfristige Ansätze.

Des Weiteren werden alternative Verfahren derzeit in einem Forschungsprojekt der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft in Kooperation mit dem JKI verfolgt. Dabei geht es besonders um eiablagehemmende Stoffe, die die Wirkung von Insektiziden natürlichen Ursprungs verstärken sollen, die allein keine hinreichende Wirksamkeit haben. Ein weiterer Lösungsansatz zielt auf die Bekämpfung der Fliegen direkt nach dem Schlupf am Boden.

Die Bundesregierung erwartet, dass die genannten Forschungsansätze noch mehrere Jahre untersucht werden müssen, bevor praxisreife Lösungen als Alternativen zur derzeitigen Strategie verfügbar sind.

11. Wie bewertet die Bundesregierung die ökologischen Folgen des als Dimethoatalternative eingesetzten Neonicotinoids Acetamiprid (Handelsname Mospilan), gerade auch in Bezug auf Bienengefährlichkeit und Toxizität für Boden- und Wasserorganismen?

Im Hinblick auf das zur Bekämpfung der Kirschfruchtfliegen zugelassene Pflanzenschutzmittel „Mospilan SG“ stellt sich die Situation wie folgt dar:

Der Bundesregierung ist die außerordentlich prekäre Situation im heimischen Anbau von Süß- und Sauerkirschen seit Jahren bekannt. An dieser Situation hat sich nach den Erfahrungen des Jahres 2010 auch durch die Zulassung des Pflanzenschutzmittels „Mospilan SG“ grundsätzlich nichts geändert. Aus diesem Grunde wurde in einem Fachgespräch, zu dem das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 29. November 2010 eingeladen hatte, vereinbart, dass die Fachgruppe Obstbau im Bundesausschuss Obst und Gemüse bis Mitte Januar 2011 ein umfassendes Strategiepapier, das den aktuellen Forschungsstand und alle verfügbaren Alternativen berücksichtigt, erstellt. Dieses Strategiepapier liegt vor und wird Grundlage für weitere Gespräche sein.

Den Darstellungen folgend ist von fachlicher Seite unstrittig, dass zurzeit eine wirksame Bekämpfung besonders in den Hauptanbaugebieten mit dem Mittel „Mospilan SG“ allein nicht möglich ist. Es stehen derzeit keine praxisreifen, hinreichend wirksamen Alternativen zur Verfügung, so dass weiterer Forschungs- und Optimierungsbedarf besteht. Die Autoren des Strategiepapiers erläutern nachvollziehbar, dass die chemische Bekämpfung der Kirschfruchtfliege unverzichtbar ist, um weiterhin Kirschen in Deutschland produzieren zu können. Da das Pflanzenschutzmittel „Mospilan SG“ in der Praxis die erforder-

liche Wirkungssicherheit allein jedoch nicht gewährleisten kann, sieht die Bekämpfungsstrategie eine vorgelagerte Behandlung mit einem dimethoathaltigen Pflanzenschutzmittel vor, da dieses im Gegensatz zu „Mospilan SG" auch die adulten Fliegen bekämpft und somit nachhaltig die Populationsdichte und damit den Befallsdruck verringert.

Für die in Saumbiotopen lebenden Nichtzielarten wie Insekten und Spinnen ist das durch die Anwendung von „Mospilan SG" (Wirkstoff Acetamiprid) zu erwartende Risiko im Vergleich zu den dimethoathaltigen Pflanzenschutzmitteln deutlich geringer. Bei der Nutzung von Geräten mit einer Abdriftminderung von 90 Prozent ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands nicht notwendig. Für Gewässerorganismen stellt die Anwendung von „Mospilan SG" im Vergleich zu den dimethoathaltigen Pflanzenschutzmittel ein etwas höheres Risiko dar. Deswegen ist bei Nutzung von Geräten mit einer Abdriftminderung von 90 Prozent ein Sicherheitsabstand von 10 Metern statt 5 Metern einzuhalten. Insgesamt wird „Mospilan SG" im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Naturhaushalt vom BVL als günstiger eingeschätzt als dimethoathaltige Pflanzenschutzmittel.

Die für die Risikobewertung der Honigbiene heranzuziehenden Schädigungsquotienten für das Pflanzenschutzmittel „Mospilan SG" (200 g/kg Acetamiprid) liegen deutlich unter dem für die Zulassung geltenden Schwellenwert (HQ 50). In Halbfreilandversuchen in blühender Bienenweide (Phacelia tanacetifolia) hatte „Mospilan SG" keine negativen Effekte auf die getesteten Bienenvölker. Verhaltensstörungen der Bienen wurden unter praxisnahen Bedingungen nicht beobachtet.

Hinsichtlich Mortalität und Volksentwicklung war kein Unterschied zu den Bienen in der unbehandelten Kontrolle erkennbar. Es wurden keine Verhaltensauffälligkeiten der Bienen beobachtet. Lediglich die Flugintensität war am Tag der Behandlung reduziert. Auch in einem Bruttest nach EPPO-Richtlinie 170 waren keine negativen Effekte erkennbar. Aufgrund der Ergebnisse kann „Mospilan SG" als nicht bienengefährlich eingestuft werden.

12. Wird die Bundesregierung im Rahmen der von ihr geplanten Initiative gegen die Verschwendung von Lebensmitteln auch die extrem geringe Toleranz des Handels gegenüber vereinzeltem Madenbefall von Kirschen thematisieren, welche die Erzeuger zu einer ökologisch und gesundheitlich hoch problematischen Bekämpfungsintensität zwingt?

Die vom Handel praktizierte sehr geringe Toleranz gegenüber vermadeten Kirschen ist grundsätzlich nachvollziehbar, da Verbraucherinnen und Verbraucher solche Kirschen in der Regel nicht akzeptieren. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass vermadete Kirschen wesentlich schneller verderben und damit vom Handel auch aus diesem Grund nicht mehr weiter vermarktet werden könnten. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, diese Frage im Zusammenhang mit der geplanten Initiative gegen die Verschwendung von Lebensmitteln zu thematisieren.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333